

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	21

**21) Bau- und Abrechnung der sogenannten Altstraßen im Zuge der Verjährungsregelung des Art. 5a Abs. 7 KAG;
Neue Gesetzeslage**

OB Seggewiß ärgerte sich über die gesamtpolitische Lage in der Sache und teilte seine Meinung diesbezüglich mit. Es sei unmöglich, dass der Staat hier seine Verantwortung abwälze und der Zungenschlag entstehe, „die Kommunen würden die Bürger unnötigerweise zur Kasse bitten“. Er wertete es als Affront gegen die kommunale Selbstverwaltung.

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Über die Notwendigkeit der Abrechnung der sogenannten Altstraßen wurde zuletzt in den Sitzungen des FVGS vom 15.01.2019 Nr. 11 und im Stadtrat in der Sitzung vom 28.01.2019 berichtet und dabei entschieden mit einer abschließenden Entscheidung bis zu einer Stellungnahme des Innenministeriums auf eine entsprechende Anfrage der Bayer. Städtetags zur Verbindlichkeit der Wortmeldungen in der Plenumsitzung des Bayer. Landtages vom 23.01.2019 zuzuwarten.

Während abweichend von den gesetzlichen Vorgaben seitens der Landtagsfraktionen von CSU und der Freien Wähler bisher propagiert wurde, dass die Bürgermeister unabhängig von der gesetzlichen Regelung in Art. 5a Abs. 7 KAG freies Ermessen hätten bei der Entscheidung **ob** die Altstraßen ausgebaut werden sollen oder nicht wird jetzt mittels Gesetzesvorlage eine völlige Neuregelung in der Weise angekündigt, dass die Wahlmöglichkeit jetzt auch bezüglich **Erheben** oder **Nichterheben** von Erschließungsbeiträgen bestehen wird. Für die in der Anlage beigefügte Matrix (10 identifizierte Straßen, die von der Regelung des Art. 5a Abs. 7 KAG betroffen sind) sind nunmehr folgende Entscheidungen nötig:

1. Soll die Straße ausgebaut werden?
2. Soll der Ausbau mit Erschließungsbeiträgen abgerechnet werden?

Die Matrix wurde deshalb um eine weitere Spalte ergänzt, bei der unabhängig von der Frage der Abrechenbarkeit (siehe bisherige Spalteneinteilung) ein Ausbau, ggfs. auch unter Verzicht auf Beitragsveranlagungen erfolgen soll. Die Entscheidung ist dringlich, weil bauliche Maßnahmen mit Beitragsveranlagung zeitnah ausgeschrieben und vergeben werden müssten.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Für die in der Matrix mit ja gekennzeichneten Ausbaumaßnahmen ist unverzüglich in Planung und Vergabeverfahren einzutreten. Für die auszubauenden Straßen sind soweit zeitlich möglich, die erforderlichen Erschließungsbeiträge einzuheben. Die Matrix ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Eine Entscheidung wird bis zur Rechtskraft der Änderung von Art. 13, Abs. 6 Satz 2 KAG-E ausgesetzt. Die Straße „Am Wörnzgraben“ wird ausgebaut und abgerechnet.

Stadtrat vom 18.03.2019

Straße	rechtssicher abrechenbar	baulich-technisch möglich	Ausbau- und Abrech- nungsmöglichkeit	Entscheidung Stadtrat
Am Wörnzgraben	ja	ja, 2019	ja	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
Am Stein	ja	ja, 2018/19	ja	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
Am Schafbühl	ja, aber zeitlich fraglich	ja, aber 2020!	Falls ja, voraussichtlich nicht vor 01.04.2021 abrechenbar	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
Schilfstraße	ja, aber zeitlich fraglich	ja, aber 2020!	Falls ja, voraussichtlich nicht vor 01.04.2021 abrechenbar	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
Binsenstraße	ja, aber zeitlich fraglich	ja, aber 2020!	Falls ja, voraussichtlich nicht vor 01.04.2021 abrechenbar	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
An der Siedlung	ja	ja, 2019	ja	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
Edeldorfer Weg	ja	ja	ja	Ausbau ja/nein Beitrag ja/nein
Pressather Str.	nein	entfällt	ggfls. Hinweise Tiefbauamt	
Raiffeisenstraße	nein	entfällt	ggfls. Hinweise Tiefbauamt	
Schirmitzer Weg	nein	entfällt	-	

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	33	0	22

**22) Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – städtische Musikschule
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – städtische Musikschule**

Beschluss:

Der Vorschlag des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses Nr. 29 vom 26.02.2019 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Folgende Änderungssatzungen wurden beschlossen:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – städtische Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule –Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.- vom 05.05.2014 (ABl. Nr. 13 vom 02.06.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.2017 (ABl. Nr. 17 vom 01.09.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anmeldungen erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und sind an die Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. zu richten. Bei Minderjährigen sind die Anmeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Während des laufenden Schuljahres kann jeweils zu Beginn eines Monats mit dem Unterricht begonnen werden, wenn die Integration des Schülers / der Schülerin möglich erscheint.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ummeldungen zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Ummeldeformular und sind bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. zu richten. Bei Minderjährigen sind die Ummeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Über Ummeldungen während des laufenden Schuljahresentscheidet die Schulleitung. Diese können jeweils zu Beginn eines Monats erfolgen, wenn aufgrund der Schulleitungsentscheidung eine Integration des Schülers / der Schülerin möglich ist.

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zeitangabe „01.Juni“ durch „31.Mai“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an den Ausbildungsfächern und den Zusatzangeboten der Städt. Musikschule Weiden i. d. OPf. werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.- in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. § 8 Absatz 1 Nr. 1 a wird wie folgt neu gefasst:

Musikgarten

Alter: 5 Monate bis 3 Jahre

Dauer: 1 bis 3 Jahre

8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Instrumentaler / vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:

Streichinstrumente
Holzblasinstrumente
Blechblasinstrumente
Schlaginstrumente
Tastinstrumente
Zupfinstrumente
Gesang / Stimmbildung

9. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Zusatzangebote

(1)Kursfächer für Erwachsene

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausbildungsfächern bietet die Städtische Musikschule Einsteigerkurse für Erwachsene, begrenzt auf drei Monate, an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Städt. Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5, die Maximalteilnehmerzahl 12 Personen. § 4 Abs. 5 dieser Satzung findet auf diese Kursangebote keine Anwendung, § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2)Workshops

Die Städtische Musikschule bietet zeitlich begrenzte Workshops an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Städt. Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. § 4 Abs. 5 dieser Satzung findet auf das Workshop-Angebot keine Anwendung. Eine Abmeldung vom Workshop aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) ist möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Weiden, den ...
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – städtische Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), nachstehende

Änderungssatzung:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schuldgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 05.05.2014 (ABl. Nr. 13 vom 02.06.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.08.2017 (ABl. Nr. 17 vom 01.09.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährt Schülerinnen und Schülern aus Weiden i. d. OPf. nach Maßgabe des Abs. 3 einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Maßgebend für den Zuschuss ist der melderechtliche Hauptwohnsitz.
- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet, so dass nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.
- (3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>

Musikgarten	60 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Früherziehung	75 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	264,00 €	22,00 €

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €	360,00 €	30,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	408,00 €	34,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	480,00 €	40,00 €	456,00 €	38,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Kurzstunde	30 min pro Woche	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	948,00 €	79,00 €	912,00 €	76,00 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	384,00 €	32,00 €	360,00 €	30,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	408,00 €	34,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	480,00 €	40,00 €	456,00 €	38,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €
Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	948,00 €	79,00 €	912,00 €	76,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von instrumentalen / vokalen Unterricht gelten bei zusätzlicher Belegung von Theorieunterricht folgende ermäßigte Gebühren:

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
im Anschluss an den vokalen/ instrumentalen Einzelunterricht	15 min pro Woche	144,00 €	12,00 €	120,00 €	10,00 €
Einzelunterricht / Kurzstunde	30 min pro Woche	288,00 €	24,00 €	240,00 €	20,00 €
Einzelunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	432,00 €	36,00 €	360,00 €	30,00 €
Gruppenunterricht / Normalstunde	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €	180,00 €	15,00 €

5. Ensembleunterricht

	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s.Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) als Hauptfach	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
b) als Ergänzungsfach				

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler /

Stadtrat vom 18.03.2019

Schülerinnen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

- a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 168,00 €
- b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/ pro Person 10,00 €

2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 56,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.

3. In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

Die Teilnahmegebühr für einen Workshop nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 b wird mit ihrem Entstehen (§ 8 Abs. 4) zur Zahlung fällig.

4. In § 10 Abs. 2 wird Buchstabe e) gestrichen und folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft mehr als 6 Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, werden die Gebühren ab der 7. Unterrichtsstunde anteilig (1/4 der jeweiligen Monatsgebühr) zurückerstattet. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres bzw. des Probezeitraumes beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Weiden, den
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	33	33	0	23

- 23) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 122 Ä13 „Pfeiffer-, Grillparzerstraße“**
Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorgang Bau- und Planungsausschuss v. 25.10.2018; Beschluss-Nr. 118

Beschluss:

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 13 vom 13.02.2019 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.
Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage_01 besteht Einverständnis.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 122 Ä13 „Pfeiffer-, Grillparzerstraße“ (Anlage_02 und 03) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_04) wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	33	0	24

24) Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF); Neubesetzung stimmberechtigtes Mitglied und stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied

Verwaltungsrat Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Email vom 29.01.2019 teilte die pädagogische Zentrumsleiterin des Kolping-Bildungswerkes - Frau Elisabeth Weiß - mit, dass das bisherige stimmberechtigte Mitglied im AJHSF Frau Tanja Koller ausscheidet. Seitens des Kolping-Bildungswerkes wird daher folgende Nachbesetzung vorgeschlagen:

- 1. Frau Elisabeth Weiß** – bisher stellv. stimmberechtigtes Mitglied AJHSF– rückt auf und wird zum **stimmberechtigten Mitglied** bestellt.
- 2. Herr Jürgen Förster**, wirtschaftlicher Zentrumsleiter des Kolping-Bildungswerkes, wird zum **stellv. stimmberechtigten Mitglied** bestellt

Gem. der rechtlichen Vorgaben (Art. 17 AGSG, §§ 3 und 4 Jugendamtssatzung) ist zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich.

Verwaltungsrat Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Frau Elisabeth Weiß wird als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Jürgen Förster als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Beschluss:

Frau Elisabeth Weiß wird als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Jürgen Förster als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	31	31	0	25

**25) Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:
Leistungsgewährung ambulante Jugendhilfe: Einheitliche Vertragsgestaltung der Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth, sowie der kreisfreien Stadt Weiden i. d. Oberpfalz mit den Leistungserbringern in der ambulanten Jugendhilfe**

Verwaltungsrat Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der ambulanten Jugendhilfe wird im Gegensatz zur stationären Hilfe individuell auf kommunaler Ebene vereinbart. Dies führt dazu, dass unterschiedliche Abrechnungs- und Dokumentationssysteme bestehen, sowohl hinsichtlich der pädagogischen Dokumentation oder des Rechnungsformulars, als auch in der unterschiedlichen Berechnungssystematik der Fachleistungsstundensätze und auch der Berücksichtigung von abrechenbaren Stunden.

Neben dem trägerseitigen Aufwand bedeutet dies auch einen enormen Verwaltungsaufwand bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe: Im Rahmen der Rechnungsprüfung führen unterschiedliche bestehende Vertragsgestaltungen zu einem enormen Prüfaufwand. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels des öffentlichen Trägers sind die Fachkräfte jeweils mit unterschiedlichen Dokumentationsunterlagen konfrontiert.

Mit einem einheitlichen System, sowohl pädagogisch, als auch wirtschaftlich, wollen die Nordoberpfälzer öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth, Weiden i. d. Oberpfalz) dem entgegenwirken und die zugehörigen Verwaltungsprozesse deutlich straffen. Der Kern der Vereinbarung zielt jeweils darauf ab, anhand des tatsächlich eingesetzten pädagogischen Fachpersonals einen passgenauen Fachleistungsstundensatz zu kalkulieren, der die direkt notwendigen Hilfebestandteile exakt und aufwandsgerecht berücksichtigt. Weiterer Aufwand, wie z.B. Dokumentation, Teambesprechungen, Rüst- und Fahrzeiten sind pauschal über einen Prozentsatz abgegolten. Der Prozentsatz ist anhand nachgewiesener Ausgaben in den Vorjahren kalkuliert. Finanziell wird sich das neue System im Vergleich zu den bestehenden Vereinbarungen kostenneutral verhalten.

Im Planungsprozess waren die bestehenden Träger der ambulanten Jugendhilfe eingebunden und beteiligt. Die vorgeschlagene Systematik wird von allen Trägern ausnahmslos mitgetragen.

Als Anlage ist jeweils eine Mustervereinbarung für die ambulanten Leistungen, sowie für die Schulbegleitung beigefügt.

Dem Beschlussvorschlag „Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen empfiehlt dem Stadtrat, die Anwendung der gemeinsam erarbeiteten Entgeltvereinbarungen zu beschließen. Eine Umstellung auf die neuen Vertragsmuster soll durch die Verwaltung zeitnah erfolgen“ wurde im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vom 21.02.2019 einstimmig gefolgt.

Verwaltungsrat Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die gemeinsam erarbeiteten Entgeltvereinbarungen sollen als einheitliche Grundlage Anwendung finden. Eine Umstellung auf die neuen Vertragsmuster soll durch die Verwaltung

Stadtrat vom 18.03.2019

zeitnah erfolgen.

Beschluss:

Die gemeinsam erarbeiteten Entgeltvereinbarungen sollen als einheitliche Grundlage Anwendung finden. Eine Umstellung auf die neuen Vertragsmuster soll durch die Verwaltung zeitnah erfolgen.

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	30	30	0	26

26) Neubestellung von Gutachtern für den Gutachterausschuss bei der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Vollzug der §§ 192 ff. des Baugesetzbuches sowie der Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Vollzug der §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches sowie der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch – BayGaV vom 05.04.2005 (GVBL 2005, S. 88)

Laut § 2 Abs. 4 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) muss dem Gutachterausschuss je ein *Bediensteter des zuständigen Finanzamtes und der staatlichen Vermessungsbehörde* als Gutachter angehören. Diese Gutachter werden ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie der in § 193 Abs. 5 BauGB genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten berufen.

Nach § 3 Abs. 1 BayGaV werden diese Gutachter auf Vorschlag einer vom Staatsministerium der Finanzen (Finanzamt) und für Landesentwicklung und Heimat bestimmten Behörde (Vermessungsbehörde) von der Kreisverwaltungsbehörde berufen.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Auf Vorschläge des Bayerischen Landesamts für Steuern und des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf. werden deshalb:

- a) Herr Vermessungsdirektor Hermann Pröhl, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden i.d.OPf.
- b) Herr Vermessungsrat Maximilian Kronen als dessen Vertreter.

gem. § 2 Abs. 4 GutachterausschussV mit sofortiger Wirkung berufen.

Beschluss:

Auf Vorschläge des Bayerischen Landesamts für Steuern und des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf. werden deshalb:

- c) Herr Vermessungsdirektor Hermann Pröhl, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden i.d.OPf.
- d) Herr Vermessungsrat Maximilian Kronen als dessen Vertreter.

gem. § 2 Abs. 4 GutachterausschussV mit sofortiger Wirkung berufen.

Stadtrat vom 18.03.2019

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	27

27) Erneuerung des städtischen Angebots an Notunterkünften

Verwaltungsrat Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Ausgangssituation:

Nach Recherche des Stadtarchives gehen der Bau und die Inbetriebnahme der Notunterkunft Schustermooslohe auf das Jahr 1935 zurück. Der damalige NS-Oberbürgermeister Hans Harbauer beschloss „nach Beratung mit den Gemeinderäten“ die Errichtung „von Wohnräumen für ausquartierte Mieter“ auf einem städtischen Grundstück in der Schustermooslohe. Daraufhin wurde die erste (vorderste) Wohnbaracke mit 14 Einzelräumen errichtet. Es liegt eine Akte zu den Ausschreibungen und den durchgeführten Arbeiten vor. Außerdem ein Plan aus dem Jahr 1935. Einem Kostenvoranschlag für eine elektrische Lichteinrichtung ist zu entnehmen, dass 1947 11 Mieter in der Schustermooslohe 24 wohnten.

Die Notunterkunft in der Schustermooslohe 24 war also von Anfang an für sozialschwache, obdachlose Weidener erbaut worden und geht nicht etwa, wie viele andere Barackenbauten in Weiden aus der Zeit des Nationalsozialismus, auf staatliche Institutionen, wie zum Beispiel den Reichsarbeitsdienst oder die Wehrmacht zurück.

Die übrigen Baracken wurden dann, soweit dies aus der Alt-Häuserkartei rekonstruiert werden konnte, zwischen 1962 und 1964 errichtet.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist für die Durchführung von Maßnahmen der Obdachlosenunterbringung (Einweisung) nach den Polizei-, Ordnungs- und Sicherheitsgesetzen sachlich und örtlich zuständig.

Die Notunterkunft Schustermooslohe verfügt über derzeit 53 Bettplätze bei einer durchschnittlichen monatlichen Belegung von ca. 30 – 40 Personen. Pro Jahr durchlaufen bzw. bewohnen kurzfristig ca. 140 Personen die Notunterkunft.

Neubauten bzw. umfassende Renovierungen wurden seit der Errichtung der Gebäude kaum vorgenommen. Lediglich im Rahmen der Instandhaltung finden Arbeiten an und um die Gebäude statt. Die Sanitärverhältnisse, die Beheizbarkeit der Zimmer (Holzöfen) und die notdürftige Ausstattung mit Mobiliar entsprechen bei weitem nicht dem zeitgemäßen, funktionellen Standard eines Notquartiers. Insbesondere die Holzbaracken sind gerade in den Wintermonaten aufgrund ihrer schlechten Isolation kaum zu beheizen. Dadurch kann sich gerade während der Wintermonate eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner mit gesundheitlichen Einschränkungen ergeben. Ebenfalls ist es aufgrund der Holzfeuerung und der Nachbeschaffung von Feuerholz, welches von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verfügung gestellt und durch die Initiative e. V. ausgegeben wird, für Personen mit körperlichen Einschränkungen kaum möglich ihr Zimmer auf einer konstanten Raumtemperatur von wenigsten 19°C - 20° C zu halten.

Aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden Familien mit Kindern bzw. alleinerziehende Personen nicht in der Notunterkunft Schustermooslohe untergebracht. Für diesen Personenkreis werden im Stadtgebiet sog. Schlichtwohnungen angemietet, deren Anzahl jedoch nicht bedarfsdeckend ist. .

Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Im gleichen Zuge ist die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu gewährleisten.

Insoweit soll die Unterbringung in einem städtischen Notquartier den Übergang hin zu einer nachhaltigen Wohnform bzw. einer insgesamt verbesserten Lebenssituation unter Berücksichtigung der individuellen Lebensentwürfe fördern. Ziel ist es, die obdachlosen Menschen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dabei werden die obdachlosen Personen durch

das Amt für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Obdachlosigkeit und durch die „Die Initiative e. V. – Obdachlosenhilfe Weiden“ über das Instrument der sozialen Betreuung und Beratung (Wohntraining) unterstützt. Aufgrund des vorhandenen Wohnumfeldes in der Notunterkunft Schustermooslohe, kann diese Hilfestellung nur schwerlich und kaum nachhaltig praktiziert werden.

Wünschenswert wäre insoweit eine bauliche Aufwertung der Einrichtung. Dadurch lässt sich ein einfacher aber menswürdiger und zeitgemäßer Wohnstandard herstellen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Einrichtung in ihrer bisherigen Kapazität nicht ausgelastet ist, genügt womöglich eine kleinere und somit kostengünstigere Herstellung.

Vorgeschlagenes weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung empfiehlt die bedarfsgerechte Erneuerung des städtischen Notunterkunftsangebots und dieses mit einem Betreuungs- und Begleitungsangebot zu hinterlegen, welches die Wiedereingliederung der Bewohner in die Gesellschaft unterstützt. Dazu schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor:

Schritt 1: Bedarfsklärung

Die Verwaltung ermittelt den Bedarf an Notunterkünften hinsichtlich der Anzahl und Struktur. Bezüglich der Qualität des künftigen Angebots holt sich die Verwaltung Informationen über funktionierende Angebote anderer Kommunen ein.

Schritt 2: betriebliche Konzeption

Die Verwaltung stellt ein betriebliches Konzept für die Schaffung eines neuen Angebots an Notunterkünften für den festgestellten Bedarf auf. Dieses Konzept soll belastbare Aussagen über die Unterbringung der verschiedenen Bedarfsgruppen und deren Betreuung und Begleitung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft enthalten.

Schritt 3 Bauliche Umsetzung

Die Verwaltung plant und baut ein neues Angebot an Notunterkünften auf Basis des ermittelten Bedarfs (Schritt 1) und des betrieblichen Konzepts (Schritt 2) und installiert nachhaltig ein Angebot für die Betreuung und Begleitung der künftigen Bewohner.

Verwaltungsrat Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erneuert das städtische Notunterkunftsangebot bedarfsgerecht und hinterlegt dieses mit einem Betreuungs- und Begleitungsangebot, welches die Wiedereingliederung der Bewohner in die Gesellschaft unterstützt. Dazu geht die Verwaltung wie folgt vor:

Schritt 1: Bedarfsklärung

Die Verwaltung ermittelt den Bedarf an Notunterkünften hinsichtlich der Anzahl und Struktur. Bezüglich der Qualität des künftigen Angebots holt sich die Verwaltung Informationen über funktionierende Angebote anderer Kommunen ein.

Schritt 2: betriebliche Konzeption

Die Verwaltung stellt ein betriebliches Konzept für die Schaffung eines neuen Angebots an Notunterkünften für den festgestellten Bedarf auf. Dieses Konzept soll belastbare Aussagen über die Unterbringung der verschiedenen Bedarfsgruppen und deren Betreuung und Begleitung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft enthalten.

Schritt 3 Bauliche Umsetzung

Die Verwaltung plant und baut ein neues Angebot an Notunterkünften auf Basis des ermittelten Bedarfs (Schritt 1) und des betrieblichen Konzepts (Schritt 2) und installiert nachhaltig ein Angebot für die Betreuung und Begleitung der künftigen Bewohner.

Beschluss:

Die Verwaltung erneuert das städtische Notunterkunftsangebot bedarfsgerecht und hinterlegt dieses mit einem Betreuungs- und Begleitungsangebot, welches die Wiedereingliederung

der Bewohner in die Gesellschaft unterstützt. Dazu geht die Verwaltung wie folgt vor:

Schritt 1: Bedarfsklärung

Die Verwaltung ermittelt den Bedarf an Notunterkünften hinsichtlich der Anzahl und Struktur. Bezüglich der Qualität des künftigen Angebots holt sich die Verwaltung Informationen über funktionierende Angebote anderer Kommunen ein.

Schritt 2: betriebliche Konzeption

Die Verwaltung stellt ein betriebliches Konzept für die Schaffung eines neuen Angebots an Notunterkünften für den festgestellten Bedarf auf. Dieses Konzept soll belastbare Aussagen über die Unterbringung der verschiedenen Bedarfsgruppen und deren Betreuung und Begleitung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft enthalten.

Schritt 3 Bauliche Umsetzung

Die Verwaltung plant und baut ein neues Angebot an Notunterkünften auf Basis des ermittelten Bedarfs (Schritt 1) und des betrieblichen Konzepts (Schritt 2) und installiert nachhaltig ein Angebot für die Betreuung und Begleitung der künftigen Bewohner.

In den zuständigen Gremien des Stadtrates ist über den Fortschritt zu den einzelnen Schritten zu berichten.

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	davon anwesend	für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	38	0	28

**28) Neuordnung der Schuldner- und Insolvenzberatung;
Zusammenschluss der Gebietskörperschaften Weiden i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und Landkreis Tirschenreuth zum Zwecke der Zusammenarbeit im Bereich Insolvenz- und Schuldnerberatung**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Zum 01.01.2019 wurde die bis dahin dem Freistaat Bayern obliegende Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) delegiert. Damit wurden kommunale Schuldnerberatung und bislang staatlich verantwortete Insolvenzberatung zusammengelegt. Nach dem Konnexitätsprinzip werden die Kosten für die Insolvenzberatung weiterhin gänzlich vom Freistaat Bayern getragen. Um die Vorgaben zur staatlichen Förderung erfüllen zu können, ist ein Zusammenschluss der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. sowie der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth notwendig. Das Beratungsgebiet muss künftig mindestens 260.000 Einwohner umfassen. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Zusammenlegung der kommunalen Schuldnerberatung und der bislang staatlich verantworteten Insolvenzberatung zu organisieren und dauerhaft sicherzustellen. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt, einen Vertrag mit einem Zusammenschluss freier Träger zu schließen, auf welchen die Aufgaben der Insolvenz- und Schuldnerberatung übertragen werden sollen.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG zum Zwecke der Sicherstellung der Insolvenz- und Schuldnerberatung.

Beschluss:

Die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG zum Zwecke der Sicherstellung der Insolvenz- und Schuldnerberatung.

Vertrag zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die Sicherstellung der Insolvenz- und Schuldnerberatung „KASIS“

Präambel

Zum 1.1.2019 wurde die bis dahin dem Freistaat Bayern obliegende Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise delegiert, Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Damit wurden kommunale Schuldnerberatung und bislang staatlich verantwortete Insolvenzberatung zusammengelegt. Nach dem Konnexitätsprinzip werden die Kosten für die Insolvenzberatung weiterhin gänzlich vom Freistaat Bayern getragen. Um die Vorgaben zur staatlichen Förderung erfüllen zu können, ist ein Zusammenschluss der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth und der kreisfreien Stadt Weiden notwendig.

**§ 1
Zweck**

Die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. vereinbaren, eine Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu bilden, um damit die Insolvenz- und Schuldnerberatung nach Maßgabe der Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31.7.2018 (GVBl. 2018, S. 670) sicherzustellen. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Zusammenlegung der kommunalen Schuldnerberatung und der bislang staatlich verantworteten Insolvenzberatung zu organisieren und dauerhaft sicherzustellen.

**§ 2
Mitglieder**

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
- der Landkreis Tirschenreuth
- die Stadt Weiden i.d.Opf.

**§ 3
Name**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen:

**„Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Sicherstellung der
Insolvenz und Schuldnerberatung“.**

Die Kurzbezeichnung lautet:

„KASIS“

**§ 4
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaft umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 5
Finanzierung der Insolvenzberatung**

Nach dem Konnexitätsprinzip werden die Kosten für die Insolvenzberatung gänzlich vom Freistaat Bayern getragen. Hinsichtlich der Finanzierung der Insolvenzberatung wird daher vereinbart:

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind verpflichtet, in jeweils eigener Verantwortung die Anträge zur staatlichen Förderung fristgerecht bei der zuständigen Behörde einzureichen.
2. Die staatlichen Fördermittel werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft an die Anbieter zu den in der Kooperationsvereinbarung genannten Bedingungen bereitgestellt und überwiesen.

**§ 6
Finanzierung der kommunalen Schuldnerberatung**

Die Schuldnerberatung ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Finanzierung der Kommunalen Schuldnerberatung wird von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft getragen. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

1. Die anfallenden Kosten der kommunalen Schuldnerberatung werden auf die Mitglieder im Verhältnis zu den Fallzahlen des räumlichen Wirkungsbereiches der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab, Tirschenreuth und der Stadt Weiden i.d.Opf verteilt und zu den in der Kooperationsvereinbarung genannten Bedingungen bereitgestellt und überwiesen. Maßgeblich sind die Fallzahlen des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres bis zum Stichtag 31.12.
2. Für das Jahr 2019 werden für die Berechnung der Finanzierung die bisherigen Zahlungen im Verhältnis herangezogen.
 - 2.1. Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab 31%
 - 2.2. Für den Landkreis Tirschenreuth 25%
 - 2.3. Für die Stadt Weiden 44%

**§ 7
Laufzeit und Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber allen anderen Partnern gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2020 möglich.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit angemessener kürzerer Frist möglich.
4. Als wichtiger Grund gilt für alle Partner die Nichteinhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall zunächst den Versuch einer gütlichen Konfliktlösung, welcher den anderen Partnern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen anzukündigen ist.

**§ 8
Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel**

1. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Stadtrat vom 18.03.2019

Andreas Meier
Landrat

Wolfgang Lippert
Landrat

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	36	2	29

**29) TenneT SuedOstLink Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf);
Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger öffentlicher Belange im Bundesfachplanungsverfahren gem. § 9 NABEG
Vorgang Stadtrat v. 15.05.2017; Beschluss-Nr. 41**

OB Seggewiß berichtete von den Bemühungen des Landkreises, der noch stärker betroffen sei. Weiterhin versprache das Hamelner Bündnis, dem man ja beigetreten sei, eine Bündelung der Interessen. Die aktuelle Lage des heutigen Tages wird Herr Seidel noch im Sachstandsbericht aufgreifen.

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Bundesnetzagentur bittet die Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.02.2019 bis spätestens 12.04.2019 um Stellungnahme im Bundesfachplanungsverfahren zum geplanten Erdkabel „SuedOstLink“. Zur bisherigen Planungshistorie schreibt die Bundesnetzagentur:

„Die Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH planen den Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar, vorrangig als Erdkabel. Es handelt sich dabei um das Vorhaben 5 (*SuedOstLink*) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanungsverfahren durchführt.

Am 29.03.2017 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens gem. § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für den Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf) bei der Bundesnetzagentur gestellt. Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors, innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf der Leitungstrasse bestimmt wird.

In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 17. Und 18.05.2017 in Weiden sowie am 31.05. und 01.06.2017 in Hof öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt, zu denen die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 05.04.2017 geladen wurden. In den Antragskonferenzen wurden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 06.10.2017 einen Untersuchungsrahmen festgelegt, in dem der Inhalt der von den Vorhabenträgern zu ergänzenden Unterlagen gem. § 8 NABEG für die Bundesfachplanung bestimmt wurde. Diese Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt und am 01.02.2019 für vollständig erklärt. [...]“

Zu der o.g. Antragskonferenz in Weiden brachte die Stadt Weiden i.d.OPf. gem. Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2017, Beschluss-Nr. 41 folgendes ein:

1. Die Stadt Weiden fordert zur Antragskonferenz am 17.05.2017 eine Bündelung von Ostbayernring und SuedOstLink auf der bestehenden Trasse mit Hilfe geeigneter Mastsysteme, wie z.B. Kompaktmasten, falls der Bau des SuedOstLink nicht verhindert werden kann.
2. Das geplante Gewerbegebiet Weiden-West IV stellt einen erheblichen Raumwider-

stand (sehr hohes Realisierungshemmnis) dar. Hier liegt die Planungshoheit bei der Stadt.

3. Die Stadt Weiden prüft, welche rechtlichen Schritte gegen das Projekt SuedOstLink eingeleitet werden können. Andere Trassenführungen im Stadtgebiet werden abgelehnt.

In den Unterlagen gem. § 8 NABEG favorisiert TenneT den östlichen Korridor, bei dem die Stadt Weiden von Nord nach Süd ungefähr zwischen Heindlkeller und Tröglersricht von der Trasse betroffen wäre. Positiv an dieser Variante ist lediglich zu sehen, dass kein Konflikt mit dem geplanten Gewerbegebiet Weiden-West IV entstehen wird. Wobei auch hierzu erwähnt sein muss, dass im Rahmen der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet mit TenneT ein technisch möglicher Trassenverlauf im Norden an die Gewerbeflächen angrenzend, durchgesprochen wurde, sodass ggf. auch beide Vorhaben in diesem Korridor realisiert werden könnten.

Die von der Stadt geforderte Trassenbündelung mit dem Ostbayernring wurde darüber hinaus als der am wenigsten raum- und umweltverträgliche der drei möglichen Korridore bewertet, die die Stadt Weiden betreffen.

Die Trassenbündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen, wie bspw. der Autobahn ist zusätzlich zu prüfen.

Das Stadtplanungsamt wird die Belange, die die städtischen Fachämter vortragen, gesammelt an die Bundesnetzagentur im Beteiligungsverfahren gem. § 9 NABEG übermitteln. Auch für die Mitglieder des SuedOstLink-Ausschusses des Vereins „Bündnis Hamelner Erklärung“ wird durch juristischen Beistand eine Stellungnahme erarbeitet und abgegeben werden. Diese Stellungnahme wird sich vor allem mit der Ableitung der Trasse und den methodischen Fragen beschäftigen, die alle Mitglieder gleichsam betreffen. Darüber hinaus soll an dieser Stelle dem Stadtrat, gem. GeschO zuständig für Bauvorhaben von besonderem öffentlichem Interesse, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die städtischen Fachstellen sind zu beteiligen und die Ergebnisse entsprechend an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bleibt bei der Auffassung, dass die Trassenbündelung mit dem Ostbayernring weiter zu verfolgen ist. Die von TenneT favorisierte Trasse im Osten wurde bereits im Mai 2017 vom Stadtrat abgelehnt.

Die Trassenbündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen, wie bspw. der Autobahn ist zusätzlich zu prüfen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. lehnt die von TenneT favorisierte Trasse im Osten der Stadt ab.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bleibt bei der Auffassung, dass eine Trassenbündelung weiter zu verfolgen ist. Insbesondere ist die Bündelung mit der Autobahn auf bundeseigenem Grund noch einmal vertieft zu prüfen.

Auf die Verlegung von Leerrohren ist zu verzichten, da hierdurch unnötig breite Gräben geschaffen würden.

Stadtrat vom 18.03.2019

Die städtischen Fachstellen sind zu beteiligen. Eine gemeinsame Stellungnahme mit den weiteren Anrainer-Landkreisen und -kreisfreien Städten ist anzustreben.

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	30

**30) Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG
Nachweis der Auflagen und Verwendung der Stabilisierungshilfe 2018 –
Beschlussfassung zur Positivliste I und II**

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Stadt Weiden sind

- im Jahr 2013 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,0 Mio. € (RS v. 26.08.2013; Nr. 12-1546-WEN-8)
- im Jahr 2014 Stabilisierungshilfen in Höhe von 2,9 Mio. € (RS v. 10.12.2014; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-43)
1.
- im Jahr 2015 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,3 Mio. € (RS v. 17.11.2015; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-1-88)
2.
- im Jahr 2016 Stabilisierungshilfen in Höhe von 6,2 Mio. € (RS v. 28.11.2016; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-18)
3.
- im Jahr 2017 Stabilisierungshilfen in Höhe von 7,0 Mio. € (RS v. 24.11.2017; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-48) und
4.
- im Jahr 2018 Stabilisierungshilfen in Höhe von 9,0 Mio. € (RS v. 26.11.2018; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87)
5.

zunächst in Form grundsätzlich rückzahlbarer Überbrückungshilfen gewährt worden.

Mit Schreiben vom 17.11.2015 hat sich der Rückzahlungsvorbehalt für die Stabilisierungshilfen der Jahre 2013 und 2014 erledigt.

Zum **Nachweis der Aufлагenerfüllung** für die Stabilisierungshilfe 2018 und der späteren Umwandlung der erhaltenen Stabilisierungshilfen in eine verbleibende Zuweisung sind der Rechtsaufsicht bis spätestens 31. März 2019 gem. dem Bewilligungsbescheid v. 26.11.2018 unter anderem

1. ein im Benehmen mit der zuständigen Regierung gem. den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Bay. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 09. März 2018 fortgeschriebenes und vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept (sog. „10-Punkte-Katalog“)
2. und eine aktualisierte tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept mit konkreten Angaben der Kommune zu erzielten und erzielbaren Mehreinnahmen / Minderausgaben vorzulegen (sog. „Positivliste I und II“)
6.

mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen (vgl. hierzu RS v. 26.11.2018; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87; Abschnitt IV).

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage beigefügten Positivlisten I und II. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

Die im Stadtratsbeschluss Nr. 59 vom 24.07.2017 erfolgte und mit Stadtratsbeschluss Nr. 22 vom 19.03.2018 bekräftigte allgemeine Stellungnahme (Textteil des Konsolidierungskonzepts – sog. „10-Punkte-Katalog“) wird vollinhaltlich bestätigt. Die Empfehlungen und Vorgaben der Rechtsaufsicht im Bewilligungsbescheid v. 26.11.2018 Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87 – A 1.1) Vorrang Pflichtaufgaben; A 1.2) fortlaufende Überprüfung und Dokumentation des Haushaltskonsolidierungskurses; A 1.3) Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit; A 1.4) Beschränkung von Kreditaufnahmen auf einen deutlich unterhalb der ordentlichen Tilgung liegenden Wert; A 1.5) eigenständige Überprüfung, Ausschöpfung und Umsetzung der eigenen Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten im Bereich der freiwillige Leistungen bzw. defizitären Einrichtungen – werden konsequent beachtet und berücksichtigt.

Die Prüffelder gemäß der weitergehenden Empfehlung des Bay. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Identifizierung weiterer Einspar- und Einnahmemöglichkeiten, mit E-Mail der ROP vom 30.11.2017 (ROP-SG12-1546.1-10-2-54) mitgeteilt, werden regelmäßig auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und sind fester Bestandteil der Haushaltskonsolidierung.

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage beigefügten Positivlisten I und II. Diese sind Bestandteil des Beschlusses.

Die im Stadtratsbeschluss Nr. 59 vom 24.07.2017 erfolgte und mit Stadtratsbeschluss Nr. 22 vom 19.03.2018 bekräftigte allgemeine Stellungnahme (Textteil des Konsolidierungskonzepts – sog. „10-Punkte-Katalog“) wird vollinhaltlich bestätigt. Die Empfehlungen und Vorgaben der Rechtsaufsicht im Bewilligungsbescheid v. 26.11.2018 Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87 – A 1.1) Vorrang Pflichtaufgaben; A 1.2) fortlaufende Überprüfung und Dokumentation des Haushaltskonsolidierungskurses; A 1.3) Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit; A 1.4) Beschränkung von Kreditaufnahmen auf einen deutlich unterhalb der ordentlichen Tilgung liegenden Wert; A 1.5) eigenständige Überprüfung, Ausschöpfung und Umsetzung der eigenen Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten im Bereich der freiwillige Leistungen bzw. defizitären Einrichtungen – werden konsequent beachtet und berücksichtigt.

Die Prüffelder gemäß der weitergehenden Empfehlung des Bay. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Identifizierung weiterer Einspar- und Einnahmemöglichkeiten, mit E-Mail der ROP vom 30.11.2017 (ROP-SG12-1546.1-10-2-54) mitgeteilt, werden regelmäßig auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und sind fester Bestandteil der Haushaltskonsolidierung.

Weiden i.d.OPf., 18.03.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister